

Dritte Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),
2. der §§ 64 bis 68 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475),
3. der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und
4. des § 15 der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - vom 3. November 1981

hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 6. November 2025 folgende

Dritte Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Zählermiete

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

Zählertyp	€/Monat (brutto)
bis zu $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$	2,50
bis zu $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	4,00
bis zu $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	5,50
bis zu $Q_3 = 25 \text{ m}^3/\text{h}$	13,00
bis zu $Q_3 = 63 \text{ m}^3/\text{h}$	18,00
bis zu $Q_3 = 100 \text{ m}^3/\text{h}$	33,50
bis zu $Q_3 = 250 \text{ m}^3/\text{h}$	60,00

inkl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei Verbundwasserzählern ist der größte Zähler maßgebend.

- (1) Die Abgabenpflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (2) Wird die Wasserbelieferung durch die Gemeinde unterbrochen (z.B. wegen Wassermanags, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.
- (3) Für die Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.
- (4) Für die Fälligkeit gilt § 13 entsprechend.

Artikel 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je cbm Frischwasser 2,80 € (inkl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer).
- (2) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zugunsten der Grundstückseigentümerin und des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Gemeinde vorgenommen.
- (3) Bei aus irgendwelchen Gründen fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Artikel 4

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung in der Fassung der dritten Änderungssatzung erneut öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65830 Kriftel, 28. November 2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel

Martin Mohr
Erster Beigeordneter